

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Zum Thema: Wertgrenzen in Bundesländern

#### I. Vorbemerkung

Zur Ankurbelung der Konjunktur wurde Anfang 2009 sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene eine erhebliche Anhebung der Wertgrenzen für die Vergabeverfahren der beschränkten Ausschreibung und der freihändigen Vergabe beschlossen. Diese Erhöhung war in den meisten Ländern, so auch im Bund, bis zum 31.12.2010 befristet. Viele Bundesländer haben jedoch die Geltung der höheren Wertgrenzen verlängert und planen nun eine nochmalige Verlängerung bzw. eine stetige Einführung.

Die IHK-Organisation hatte sich im Wesentlichen aus ordnungspolitischen Gründen gegen diese hohen Wertgrenzen ausgesprochen. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren ergeben in der Wirtschaft kein einheitliches Bild. Allerdings haben die der Anhebung der Wertgrenzen zugrunde gelegten Argumente in vielen Fällen keine Tragfähigkeit.

#### II. Argumente

##### 1. Fehlende Transparenz

In der Mehrzahl der Wertgrenzenregelungen sind als Ausgleich keine höheren Anforderungen an die Veröffentlichung von Ausschreibungen gestellt worden. Somit erfahren andere als die ohnehin bei der Vergabestelle bereits bekannten Unternehmen meist nichts von den bevorstehenden Beschaffungen. Ein möglicher Wechsel im Bieterkreis findet nicht statt, andere, auch neu gegründete Unternehmen, haben keine Chance, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben. Längerfristig führt das zu einer Reduzierung der an öffentlichen Aufträgen interessierten Unternehmen. Bereits jetzt klagen die öffentlichen Auftraggeber über eine nachlassende Zahl an Angeboten. Die Konsequenz daraus sind steigende Preise für die Vergabestellen.

##### 2. Beschränkung des Wettbewerbs

Hohe Wertgrenzen erlauben die Anwendung von Verfahren, bei denen kein umfassender Wettbewerb stattfindet. Um die Bevorzugung nur einiger Bieter zu vermeiden, muss daher der ver-

mehrten Anwendung von beschränkten oder freihändigen Verfahren eine stärkere Transparenz im Vorfeld vorausgehen.

### 3. Öffentliche Auftragsvergabe kein Mittel regionaler Wirtschaftsförderung

Von Befürwortern hoher Wertgrenzen wird häufig vorgebracht, dass damit eine bessere Möglichkeit der Auftragsvergabe an Unternehmen vor Ort bestehe und die Steuern in der Kommune blieben. Dabei wird übersehen, dass ein Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot – nicht das preiswerteste – dadurch nicht zustande kommt. Eine Marktübersicht, wer was am besten anbietet, wird so nicht geschaffen. Ein möglichst wirtschaftliches Angebot zu erhalten, müsste angesichts leerer Haushaltskassen im eigenen Interesse der öffentlichen Hand liegen.

### 4. Keine Beschleunigung von Vergaben

Da die hohen Wertgrenzen beschränkte Ausschreibungen bzw. freihändige Vergaben stärker ermöglichen, wird dadurch angeblich Zeit eingespart.

Auch diese Vergabeverfahren benötigen eine ordentliche Vorbereitung z. B. in Form einer substanzialen Leistungsbeschreibung. Eine Zeitersparnis kann sich also nur aus dem eigentlichen Verfahrensablauf ergeben. Hier können sich die Vergabestellen aber selbst z. B. durch Nutzung von Präqualifizierungsverfahren oder der Beschränkung der Nachweisanforderungen die Arbeit erleichtern.

### 5. Wertgrenzen

Die Verlängerung der Wertgrenzen in den meisten Bundesländern hat eine zusätzliche Zersplitterung der Rechtsvorschriften in Deutschland bewirkt.

Der Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hatte sich – auch mit Zustimmung von Bundesländern – auf konkrete Wertgrenzen für die VOB/A geeinigt. Solche einvernehmlichen Regelungen zwischen öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern scheitert aber zukünftig völlig wertlos zu sein, wenn sie nicht umgesetzt werden.

### 6. Forderungen

#### a) einheitliche Wertgrenzen

Unter Berücksichtigung des Kostenaufwands von Vergabeprozessen sind Wertgrenzen sinnvoll. Sie sollten jedoch nicht wettbewerbshindernd wirken.

Die in der VOB/A festgelegten Grenzen sind als Kompromiss erarbeitet worden und sollten daher gültig sein.

Für den Liefer- und Dienstleistungsbereich sollten Wertgrenzen festgelegt werden, bis zu denen freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen zulässig sind. Diese sollten dann für Bund, Länder und Kommunen verbindlich gelten.

b) Transparenz

Zur Aufrechterhaltung eines Wettbewerbs müssen die Vergabeverfahren erhöhten Transparenzregeln unterliegen. So müssen die Beschaffungsverfahren generell vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Eine nachträgliche Veröffentlichung des Zuschlagsempfängers sowie der Auftragssumme ist ebenfalls sinnvoll.

c) sparsame Verwendung der Haushaltsmittel

Eine Bevorzugung lokaler oder regionaler Unternehmen garantiert nicht den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Eine ordnungsgemäße Haushaltsführung ist nur dann gewährleistet, wenn die Vergaben in transparenten und wettbewerblichen Verfahren erfolgen.

Ansprechpartner: Annette Karstedt-Meierrieks, Tel.: 030/203082706

E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de